



# Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein

---

## Vertrag

- § 1 Zweck
- § 2 Laufzeit und Kündigung
- § 3 Spielklassen
- § 4 Spielkommission
- § 5 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre
- § 6 Ergänzungen und Änderungen der DHB-Spielordnung
- § 7 Saisonkalender, Spielplan
- § 8 Auf- und Abstiegsbestimmungen Erwachsene
- § 9 Spielausweise, Spielgemeinschaften
- § 10 Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen
- § 11 Finanzielle Regelungen und Auslagererstattung
- § 12 Auslagererstattung
- § 13 Vollstreckung
- § 14 Sonstiges
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

### Redaktionelle Anmerkung

Wenn in diesem Vertrag von der Oberliga die Rede ist, sind immer dann die gemeinsamen Oberligen Hamburg – Schleswig-Holstein der Männer, der Frauen, der weiblichen und männlichen Jugend A und B gemeint, sofern nicht ausdrücklich nur eine dieser Oberligen genannt wird.

Wenn von Vereinen die Rede ist, sind Spielgemeinschaften in gleicher Weise gemeint.

## **§ 1 Zweck**

- (1) Der Hamburger Handball-Verband e.V. (HHV) und der Handballverband Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) bilden seit Beginn des Spieljahres 2010/2011 die Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein. Sie stellt sowohl für Männer als auch für Frauen die vierthöchste Liga des Deutschen Handballbundes dar.  
Ab dem Spieljahr 2011/2012 bilden der HHV und der HVSH die Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein auch für die weibliche und männliche Jugend A und B.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der beiden Verbände bezüglich des Spielbetriebs des Schiedsrichterwesens, des Rechtswesens und des Finanzwesens für die Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein.

## **§ 2 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag läuft seit dem Spieljahr 2010/2011 auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann zum Ende eines Spieljahres mit einer Frist von 18 Monaten in schriftlicher Form durch die Präsidien gekündigt werden.

## **§ 3 Spielklassen**

- (1) Die Oberligen der Männer und Frauen bestehen aus jeweils 14 Mannschaften.
- (2) Die Oberligen der männlichen und weiblichen Jugend A bestehen aus jeweils 12 Mannschaften.
- (3) Die Oberligen der männlichen und weiblichen Jugend B bestehen aus jeweils 10 Mannschaften
- (4) Die Oberligen bestehen jeweils aus einer Staffel.

## **§ 4 Spielkommission**

- (1) Die Spielkommission besteht aus
  - a) der Spielleitenden Stelle Männer,
  - b) der Spielleitenden Stelle Frauen,
  - c) der Spielleitenden Stelle männliche Jugend,
  - d) der Spielleitenden Stelle weibliche Jugend,
  - e) dem Schiedsrichterwart des HHV,
  - f) dem Schiedsrichterwart des HVSH,
  - g) Beisitzer gemäß Absatz 11.
- (2) Die Präsidien der Landesverbände benennen jeweils einen ihrer Vizepräsidenten als eine Spielleitende Stelle im Erwachsenenbereich sowie auf Vorschlag ihres Jugendausschusses eine Spielleitende Stelle im Jugendbereich.

- (3) Die Spielkommission bestimmt jeweils für die Dauer von 3 Jahren einen der Vizepräsidenten nach Absatz 1 a) und 1 b) zu ihrem Vorsitzenden. Der jeweils andere Vizepräsident wird stellvertretender Vorsitzender der Spielkommission.
- (4) Seit dem Beginn der Saison 2010/2011 ist der zuständige Vizepräsident des HHV Spielleitende Stelle für die Oberliga Männer, der zuständige Vizepräsident des HVSH ist Spielleitende Stelle für die Oberliga Frauen.  
Sie vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig. Nach jeweils 3 Jahren können die Spielleitenden Stellen Männer und Frauen gewechselt werden, wenn einer der Landesverbände dies beantragt.
- (5) In der Saison 2011/2012 stellt der HHV die Spielleitende Stelle für die Oberliga der männlichen Jugend A und B, der HVSH die Spielleitende Stelle für die weibliche Jugend A und B.  
Sie vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig. Nach der Saison 2012/2013 und danach alle 3 Jahre können die Spielleitenden Stellen im Jugendbereich gewechselt werden, wenn einer der Landesverbände dies beantragt.
- (6) Die Spielkommission ist für die Planung, Organisation, Durchführung und Leitung des Spielbetriebes und aller weiteren Angelegenheiten der Oberligen zuständig. Sie erlässt die Durchführungsbestimmungen. Sofern es rechtlich notwendig ist, holt die Spielkommission die Zustimmung der Präsidien der Landesverbände ein. Weiterhin ist sie für Meldungen an übergeordnete Verbände zuständig.
- (7) Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Regelungen sowie in Fällen, bei denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des gemeinsamen Spielbetriebs geplant ist, die Entscheidung der Präsidenten des HHV und des HVSH einzuholen.
- (8) Die Spielleitenden Stellen der Oberligen sind zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen der DHB-Spielordnung, der DHB-Rechtsordnung und der Durchführungsbestimmungen. Sie teilen den Vereinen der Oberligen die nach dem Tabellenstand sowie der DHB-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen sich ergebenden Meister sowie Auf- und Absteiger mit.
- (9) Die Spielkommission tritt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen, um die notwendigen Vorbereitungen zur Organisation, Planung und Durchführung des Spielbetriebes zu gewährleisten.  
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Spielkommission einberufen und geleitet.
- (10) Die Spielkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Durch den Vorsitzenden der Spielkommission können gegebenenfalls Abstimmungen über Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail unter den Mitgliedern herbeigeführt werden. Im schriftlichen Verfahren zählen nicht abgegebene Stimmen als Nein-Stimmen.  
Kommt es zu keinem Mehrheitsbeschluss, entscheiden die Präsidenten einvernehmlich.

- (11) Die Spielkommission kann für einzelne Bereiche Beisitzer einsetzen.

## **§ 5 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter**

- (1) Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände sind für die Schiedsrichteransetzungen, sowie die Fortbildung, Förderung und den Einsatz der auf Oberligaebene eingesetzten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre verantwortlich. Teilaufgaben aus dem Schiedsrichterwesen können im Einvernehmen mit der Spielkommission auf andere Personen delegiert werden.  
Ab der Saison 2013/2014 (01.07.2013) führt der Schiedsrichterwart des HHV die Ansetzungen und die Fortbildung der Schiedsrichter beider Landesverbände, die zum Einsatz in der OL HH SH vorgesehen sind, durch. Die Aufgaben des Beobachtungswesens führt der Schiedsrichterwart des HVSH durch. Die Aufgaben wechseln alle zwei Jahre. Sie vertreten sich gegenseitig.  
Grundsätzliche Entscheidungen treffen die Schiedsrichterwarte beider Landesverbände immer gemeinsam und im Einvernehmen der Spielkommission.
- (2) Die Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich von Gespannen aus den höchsten Kadern der Landesverbände geleitet werden. Die Leistungsklasse 4. Liga ist bis zum 01.06. eines jeden Jahres von beiden Verbänden festzulegen. Die Altersgrenze ist das 55. Lebensjahr (Stichtag: 01.07. des Jahres). Zusätzlich wird einer Nachwuchsgruppe (NW A) eingerichtet, wobei das Höchsteinstiegsalter das 23. Lebensjahr ist. Die Ansetzungen haben nach sportlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.  
Die Schiedsrichteransetzungen für den Spielbetrieb der Oberliga Jugend B verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Landesverbände und erfolgen territorial unter sportlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- (3) Die Gruppe der neutralen Schiedsrichterbeobachter beider Verbände sind bis zum 01.06. eines jeden Jahres festzulegen. Die Zulassung für die 4. Liga kann nach einjähriger Beobachtertätigkeit im Landesverband erfolgen. Die Ansetzungen haben nach sportlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Dabei ist die Ausgewogenheit und Neutralität der Ansetzungen zwischen Schiedsrichter und Beobachtern der Landesverbände proportional zu berücksichtigen. Alle Schiedsrichtergespanne sind grundsätzlich quantitativ bei der Anzahl der Schiedsrichterbeobachtungen gleichzustellen. Mit Abschluss der Serie (30.04. des Jahres) und zum 31.12. des Jahres ist eine Rangliste vom Verantwortlichen der Schiedsrichterbeobachter den beiden Schiedsrichterwarten vorzulegen. Grundsätzlich ist Aufsteiger, wer am 30.04. des Jahres, in der Reihung (Rangliste), Platz eins belegt. Das Ergebnis ist der Spielkommission zu berichten.
- (4) Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter haben an den für sie vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen/Lehrgängen verbindlich teilzunehmen.  
Für die Schiedsrichter werden grundsätzlich ein dreitägiger Saisonvorbereitungslehrgang und mindestens ein eintägiger Halbzeitlehrgang durchgeführt.  
Für Schiedsrichterbeobachter werden grundsätzlich ein zweitägiger Saisonvorbereitungslehrgang und ein eintägiger Halbzeitlehrgang durchgeführt.  
Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind durch Leistungstests des Deutschen Handballbundes

(DHB) auf den Fortbildungsveranstaltungen/Lehrgängen erfolgreich abzulegen. Eine einmalige Wiederholung ist zulässig. Das Nichtbestehen der Leistungstests führt zur Rückführung aus der 4. Liga in den jeweiligen Landesverband.

Die Nominierung zur Teilnahme an Sichtungmaßnahmen der 3. Liga wird durch die Schiedsrichterwarte der beiden Landesverbände im Einvernehmen der Spielkommission festgelegt.

- (5) In der OL HH - SH der Männer werden die Zeitnehmer und Sekretäre - Gespanne eigenständig durch die jeweiligen Landesverbände angesetzt, in deren Bereich das Meisterschaftsspiel stattfindet. Sie dürfen weder dem Heimverein noch dem Gastverein angehören
- (6) In der OL HH - SH der Frauen werden die Zeitnehmer eigenständig durch die jeweiligen Landesverbände angesetzt, in deren Bereich das Meisterschaftsspiel stattfindet. Sie dürfen weder dem Heimverein noch dem Gastverein angehören.  
Der Heimverein stellt jeweils den Sekretär.
- (7) In den Oberligen der männlichen und weiblichen Jugend A und B werden Zeitnehmer und Sekretär vom Heimverein angesetzt.
- (8) Es bleibt den Landesverbänden freigestellt, bezüglich der Ansetzung von Zeitnehmer und Sekretär eigenständige Regelungen mit ihren Vereinen zu treffen. Sollten dadurch zusätzliche Kosten für die Vereine entstehen, fließen diese nicht mit in die Kostenpoolung ein.

## **§ 6 Ergänzungen und Änderungen der DHB-Ordnungen**

- (1) Die für den Spielbetrieb in den Landesverbänden beschlossenen Ergänzungen und Änderungen der DHB-Ordnungen gelten nicht automatisch für die Oberligen Hamburg - Schleswig-Holstein.

## **§ 7 Saisonkalender, Spielplan**

- (1) Der Saisonkalender wird durch die Spielkommission grundsätzlich bis zum 01.04. eines Jahres festgelegt.
- (2) Die Spielleitenden Stellen entwerfen einen Rahmenspielplan für die Oberligen nach den Vorgaben des Saisonkalenders. Sie führen einen Staffeltag durch, auf dem der Rahmenspielplan mit den Vereinen abgestimmt wird. Der endgültige Spielplan wird von der Spielkommission festgelegt.

## **§ 8 Auf- und Abstiegsbestimmungen**

- (1) Die Auf- und Abstiegsbestimmungen werden durch die Spielkommission in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

## **§ 9 Spielausweise, Spielgemeinschaften**

- (1) Für die Ausstellung der Spielausweise und die Genehmigung von Spielgemeinschaften ist der jeweilige Landesverband zuständig.
- (2) Mannschaften von Spielgemeinschaften, deren Stammvereine unterschiedlichen Landesverbänden angehören werden für die Oberliga nicht zugelassen.

## **§ 10 Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen**

- (1) Rechtsfälle aus dem Bereich der Oberligen, die nicht von den Spielleitenden Stellen zu entscheiden sind, werden in 1. Instanz von der gemeinsamen Rechtsinstanz der beiden Landesverbände behandelt.
- (2) Der Rechtsinstanz gehören die Vorsitzenden des HHV – Sportgerichtes und des HVSH - Verbandssportgerichtes an. Zusätzlich benennt jeder Landesverband zwei Beisitzer.
- (3) In Rechtsfällen übernimmt jeweils der Vorsitzende des Sport – bzw. Verbandssportgerichtes den Vorsitz, dessen Landesverband nicht die Spielleitende Stelle stellt. Er benennt jeweils aus beiden Landesverbänden einen Beisitzer, wobei auch der Vorsitzende der Rechtsinstanz des anderen Landesverbandes als Beisitzer tätig werden kann.
- (4) Berufungs- und Beschwerdeinstanz ist die 2. Rechtsinstanz des Landesverbandes, der den Rechtsfall in 1. Instanz übernommen hat.
- (5) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe werden von dem Präsidium des Landesverbandes eingelegt, dem die betreffende spielleitende Stelle angehört.
- (6) Die Rechtsbehelfsgebühr der 1. Rechtsinstanz beträgt 100.- €  
Die Rechtsbehelfsgebühr der Berufungs- und Beschwerdeinstanz beträgt 250.- €

## **§ 11 Finanzielle Regelungen**

- (1) Die Spielklassenbeiträge für die Oberliga betragen

Männermannschaften:	1000,00 €
Frauenmannschaften:	500,00 €
Jugend A:	250,00 €
Jugend B	200,00 €
- (2) Die finanzielle Verwaltung obliegt der Spielkommission. Es ist zu diesem Zweck ein Konto für die Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein (Oberligakonto) eingerichtet. Die Spielkommission überträgt im Einvernehmen mit den Präsidien beider Landesverbände die Kontoführung einem ihrer Mitglieder als Kassenwart.
- (3) Die Spielklassenbeiträge, Gebühren, Geldstrafen, Geldbußen und Beträge für sonstige Forderungen sind auf das Oberligakonto einzuzahlen.

- (4) Die während eines Spieljahres entstandenen Kosten werden über das Oberligakonto abgerechnet.
- (5) Der Kassenwart verwaltet das Oberligakonto. Er erstellt jeweils zu Beginn einer Spielsaison, zum Ende eines Kalenderjahres sowie zum Abschluss einer Spielsaison eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und legt diese der Spielkommission sowie den VP-Finzen des HHV und des HVSH zur Einsicht vor.
- (6) Den Präsidenten der Landesverbände und ihren Vizepräsidenten-Finzen ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kontoführung zu gewähren.
- (7) Überschüsse werden anteilig nach Zahl der Mannschaften in den einzelnen Oberligen an die Landesverbände überwiesen. Unterschüsse sind von den Landesverbänden ebenfalls anteilig nach der Zahl der Mannschaften in den Oberligen zu tragen. Die Abrechnungen werden für Oberliga Männer, Oberliga Frauen, Oberliga Jugend A (männlich/weiblich) und Oberliga Jugend B (männlich/weiblich) getrennt jeweils nach Saisonabschluss erstellt.
- (8) Zur Gewährleistung der Geschäftsfähigkeit bleibt ein Sockelbetrag von 1.000.- € erhalten.
- (9) Die finanziellen Regelungen bei Entscheidungsspielen, Neuansetzungen oder Wiederholungsspielen werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

## **§ 12 Auslagerstattung**

- (1) Schiedsrichter sind gehalten, bei Fahrten mit dem PKW gemeinsam anzureisen. Über notwendige Ausnahmen ist vorher die Entscheidung des Schiedsrichterwartes ihres Landesverbandes einzuholen.
- (2) Schiedsrichter, Zeitnehmer, Schiedsrichterbeobachter und Spielaufsichten erhalten folgende Fahrtkostenerstattung:
  - a) Fahrtkosten für die 2.Klasse Bahn bzw. ÖPNV oder
  - b) Fahrtkosten für PKW für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort pro km den steuerrechtlich zulässigen Regelsatz (derzeit 0,30 €)
- (3) Schiedsrichter erhalten ab Saison 2013/2014 eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld:
 

a)	für Spiele der Oberliga Männer pro Schiedsrichter	45,00 €
b)	für Spiele der Oberliga Frauen pro Schiedsrichter	40,00 €
c)	für Spiele der Oberliga Jugend pro Schiedsrichter	30,00 €
- (4) Zeitnehmer/Sekretäre erhalten eine Aufwandsentschädigung einschließlich Tagegeld:
 

a)	für Spiele der Oberliga Männer	25,00 €
b)	für Spiele der Oberliga Frauen (hier nur der Zeitnehmer)	25,00 €

- (5) Schiedsrichterbeobachter erhalten eine Aufwandsentschädigung einschließlich Tagegeld von 25,00 €
- (6) Spielaufsichten und technische Delegierte erhalten eine Aufwandsentschädigung einschl. Tagegeld 30,00€
- (7) Die jeweiligen Kosten sind in der Oberliga der Männer von den Heimvereinen an die Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter auszuzahlen. Die Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Beobachter werden zum Saisonende zu gleichen Anteilen auf die Mannschaften aufgeteilt.
- (8) Die jeweiligen Kosten sind in der Oberliga der Frauen von den Heimvereinen an die Schiedsrichter, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter auszuzahlen. Die Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Beobachter werden zum Saisonende zu gleichen Anteilen auf die Mannschaften aufgeteilt.
- (9) Die jeweiligen Kosten sind in den Oberligen der Jugend von den Heimvereinen an die Schiedsrichter auszuzahlen. Die Kosten für Schiedsrichter werden zum Saisonende zu gleichen Anteilen auf die Mannschaften aufgeteilt.
- (10) Die Entschädigungssätze gelten ab dem 01.07.2013 für die Dauer von mindestens 3 Jahren.
- (11) Schiedsrichterbeobachterkosten im Spielbetrieb der Oberligen der Jugend gehen zu Lasten des Oberligakontos.
- (12) Für die steuerrechtliche und ggf. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der jeweilige Empfänger verantwortlich.

### **§ 13 Vollstreckung**

- (1) Die Vollstreckung von Urteilen, Beschlüssen und Bescheiden obliegt bei Geldstrafen, Geldbußen und Kosten, die durch die Rechtsinstanzen ergangen sind und bei Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten sowie Geldstrafen und Sperren gemäß § 17 der DHB-Rechtsordnung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Kassenwart der Spielkommission.
- (2) Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Kosten sind spätestens 1 Monat nach Zugang der Ausfertigung bzw. eines Vergleichsprotokolls der Entscheidung oder ihrer Bekanntgabe zu erfüllen. Bei Fristversäumnis wird eine Mahngebühr von 20,00 € erhoben. § 61 der DHB-Rechtsordnung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 14 Sonstiges**

- (1) Anträge auf Änderung des Vertrages müssen spätestens vier Wochen vor der gemeinsamen Sitzung der Präsidenten bei diesen in Schriftform vorliegen.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des gemeinsamen Beschlusses der Vertragsparteien sowie der Schriftform.



Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

- (3) Mit der Meldung zum Spielbetrieb der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein erkennen die Vereine diesen Vertrag und die für die gesondert erstellten Durchführungsbestimmungen an.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit der gemeinsamen Unterzeichnung am 04.07.2013 in Hamburg in Kraft und ersetzt den gemeinsamen Vertrag vom 21.05.2011 in der Fassung vom 21.05.2011. Die formellen Unterschriften werden binnen 14 Tagen nachgeholt.